

## Beitragsordnung

der Tennisabteilung des Turn-  
und Sportvereins von 1859 Hamm e. V.

### I. Jahresbeiträge

**Beitragsklasse 1:** **286€**

Aktive ordentliche Mitglieder über 18 Jahre

- a) Einzelmitglieder
- b) das erste erwachsene Familienmitglied
- c) der Ehepartner passiver Mitglieder

**Beitragsklasse 2:** **187€**

- a) der Ehepartner des Mitgliedes gem. der Beitragsklasse 1
- b) der Ehepartner des Ehrenmitgliedes

**Beitragsklasse 3:** **110€**

Aktive außerordentliche Mitglieder

- a) Schüler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- b) Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- c) In Ausbildung befindliche Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- d) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Volljährige aktive außerordentliche Mitglieder werden in der Beitragsklasse 3 nur eingruppiert, wenn der Abteilungsleitung bis zum 31.12. des Vorjahres die Schul-, studentische bzw. Ausbildungsbescheinigung für das kommende Jahr vorgelegt wird. Die Ausbildungsbescheinigung ist jährlich wiederkehrend vorzulegen.

**Beitragsklasse 4:** **78€**

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren mindestens Ein (Groß-)Elternteil Mitglied im Sinne der Beitragsklasse 1

**Beitragsklasse 5:** **550€**

Eine Familie mit einem Ehepaar gemäß der Beitragsklasse 1 und 2, sowie mindestens zwei Kinder gemäß Beitragsklasse 4

**Beitragsklasse 6:** **beitragsfrei**  
Ehrenmitglieder

**Beitragsklasse 7:** **108€**  
Passive Mitglieder

II. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Hälfte des Beitrages ist halbjährlich zu entrichten. Er ist durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren auf Kosten des Mitglieds an die Tennisabteilung abzuführen

Die Einziehung der Halbjahresbeiträge für das erste Halbjahr erfolgt zum 01. Februar und für das zweite Halbjahr zum 01. Juli eines jeden Jahres.

Ausnahmen von dieser Regelung werden von der Abteilungsleitung beschlossen.

Volljährige Mitglieder werden in die Beitragsklasse 3 nur eingruppiert, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres die Ausbildungsbescheinigung für das lfd. Jahr der Abteilung Vorlegen. (jährlich wiederkehrend)

- III. Aus dringenden sportlichen Gründen kann einzelnen Mitgliedern durch einen zu protokollierenden Beschluss der Abteilungsleitung ganz oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung erteilt werden.
- IV. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung entfällt die Beitragspflicht.
- V. Bei Nichteinrichtung fälliger Zahlungen kann die Abteilungsleitung nach vorheriger zweimaliger Mahnung den Ausschluss des Mitgliedes gemäß §4 der Geschäftsordnung der Tennisabteilung empfehlen.
- VI. In dem Mitgliedsbeitrag der Tennisabteilung ist der von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossene Beitrag enthalten.
- VII. Die Beitragsordnung tritt mit dem 01.07.2018 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins von 1859 Hamm e. V. am 03.05.2018 rechtswirksam beschlossen.